

Ausbildung zur:zum Apotheker:in

Hinweise zur Famulatur

Die Famulatur – ein Teil der aus drei Teilen bestehenden pharmazeutischen Ausbildung zur:zum Apotheker:in – soll den Studierenden Kenntnisse der beruflichen Situation vermitteln und damit Fehlentscheidungen in der Berufswahl, die zu Beginn des Studiums noch korrigiert werden können, vermeiden helfen. Die persönliche Akzeptanz des späteren Berufsfeldes erhöht die Motivation und stellt pädagogisch wertvolle Bezüge zu den Inhalten des Pharmaziestudiums her.

Bei der Meldung zum ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung muss die:der Studierende den Nachweis führen, dass die von der Approbationsordnung vorgeschriebene achtwöchige Famulatur abgeleistet wurde.

§ 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) regelt die Durchführung der Famulatur. Diese wird üblicherweise in den Semesterferien absolviert und muss mindestens vier Wochen in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, durchgeführt werden. Die restlichen vier Wochen können in anderen Einrichtungen, wie pharmazeutischer Industrie, Krankenhausapotheke, Arzneimitteluntersuchungsstelle usw. oder in der öffentlichen Apotheke abgeleistet werden. Eine weitere Stückelung ist nicht zulässig. Die ganztägig durchgeführte Famulatur muss unter Leitung einer:ines Apotheker:in stehen. Eine Prüfung gibt es nicht; die:der Famula:Famulus erhält aber eine "Bescheinigung über die Tätigkeit als Famulus" nach Anlage 7 der Approbationsordnung für Apotheker von der:dem verantwortlichen Apotheker:in.

Die Vorbildung der Famuli

Die Vorbildung der Famuli wird sehr unterschiedlich sein, je nachdem zu welchem Zeitpunkt sie die Famulatur antreten. Je weiter die Famuli im Studium fortgeschritten sind, desto mehr Kenntnisse können vorausgesetzt werden.

In jedem Fall empfiehlt sich ein Gespräch, das Aufschluss über den Kenntnisstand der:des Famula:Famulus gibt. Im Ersten Ausbildungsabschnitt werden u.a. Vorlesungen in

- anorganischer, organischer und pharmazeutischer Chemie,
- anorganischer und organischer Analytik,
- Morphologie, Anatomie und Histologie der Pflanzen,
- Grundlagen der pharmazeutischen Biologie,
- Mikrobiologie und
- Arzneiformenlehre angeboten.

Praktika finden u. a. zur qualitativen und quantitativen anorganischen Analyse, instrumentellen Analytik und gegen Ende des Ersten Ausbildungsabschnittes zur Untersuchung von Drogen und Herstellung von Arzneimitteln statt. Außerdem wird u. a. ein Seminar "Pharmazeutische und medizinische Terminologie" angeboten.

Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) für die Beschäftigung der Famuli

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 ApBetrO gehören Personen, die sich in der Ausbildung zum Beruf Apotheker:in befinden, zum pharmazeutischen Personal. Danach dürfen auch Famuli pharmazeutische Tätigkeiten unter Aufsicht einer:ines Apotheker:in ausführen, jedoch nur entsprechend der Ausbildung und den Kenntnissen beschäftigt werden. Da diese erheblich eingeschränkt bzw. überhaupt nicht vorhanden sind, sind die Famuli sorgfältig zu beaufsichtigen.

Arbeitsrechtliche Grundlagen

Die Famuli erhalten weder ein Gehalt noch eine Ausbildungsbeihilfe. Eine Meldung bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ist nicht erforderlich. Abgaben an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder eine Krankenkasse sind in der Regel für die meisten

Famuli nicht zu leisten. Die Famulatur beginnt nach der Immatrikulation an einer Universität, also in den Semesterferien, die:der Studierende ist daher entweder freiwillig oder familienversichert. In diesem Fall sind Zahlungen an die Bundesversicherungsanstalt und an die Arbeitslosenversicherung nicht zu leisten.

Die Famuli erhalten keinen Urlaub. Die Famulatur kann während der Mutterschutzfristen nicht durchgeführt werden. Durch Krankheit versäumte Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

Es empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Vertragsmuster sind bei den Fachbuchverlagen erhältlich.

Inhalte der Famulatur

Die folgende Darstellung ist als Anregung zur Gestaltung der Famulatur zu betrachten.

1. Öffentliche oder Krankenhausapothek

Laut Approbationsordnung sollen die Famuli während der Famulatur mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Ungeachtet der Unterschiede in den Betriebsabläufen einer öffentlichen und einer Krankenhausapothek ergeben sich folgende gemeinsame Arbeitsbereiche:

1.1. Fertigarzneimittel, apothekenübliche Waren

Es empfiehlt sich, die Famuli einen Teil der Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten mitarbeiten zu lassen. Auf diese Weise wird das Warenlager einer Apotheke, seine Ordnung und die dazugehörigen Bestellvorgänge nahegebracht, mit dem Lagerverwaltungssystem umzugehen, Verfalldaten und die Temperaturempfindlichkeit der Arzneimittel zu beachten, Retouren zu bearbeiten, Preisänderungen durchzuführen sowie Rechnungen bzw. Lieferscheine zu kontrollieren und abzulegen. Darüber hinaus verhilft die ständige Beschäftigung mit den Fertigarzneimitteln zu einer groben Übersicht über ihre Einteilung nach Indikationen und den Darreichungsformen.

1.2. Arbeitsbereich Rezeptur-Defaktur

Unter Aufsicht sollen die Famuli lernen, mit den Gerätschaften zur Herstellung von Arzneimitteln umzugehen. Dazu gehören das Umfüllen, Abfassen und Kennzeichnen von Arzneimitteln, die Reinigung der Geräte und Standgefäße, die Anwendung von Prozent- und Bruchrechnung in der Apothekenpraxis sowie einfache Tätigkeiten, wie Wiegen mit der Präzisionswaage, Erwärmen mit und ohne Wasserbad, Mischen, Lösen, Filtrieren, Emulgieren und der Umgang mit der Salbenmühle oder anderen Systemen zur Herstellung von halbfesten Zubereitungen.

Als geeignete Arzneimittel bieten sich Teemischungen, Salben oder Lösungen an, die sowohl in der Rezeptur als auch in der Defaktur hergestellt werden können.

Dabei ist besonders auf sauberes und hygienisch einwandfreies Arbeiten zu achten.

In diesem Zusammenhang ist die Dokumentation der Herstellung nach ApBetrO durchzuführen. Im Rahmen rezepturmäßiger Herstellung lassen sich die Art der Verschreibung von Fertigarzneimitteln bzw. Rezepturen mit ihrer besonderen Nomenklatur und die Besonderheiten bei Kassenrezepten erläutern.

1.3. Arzneimitteluntersuchung

Je nachdem, in welchem Semester sich die Famuli befinden, sind unter Aufsicht mehr oder weniger einfache Identitätsprüfungen von Chemikalien und Drogen oder, sofern ein Prüfzertifikat gemäß § 6 ApBetrO nicht vorhanden ist, auch Reinheits- und Gehaltsbestimmungen nach dem Arzneibuch oder Deutschen Arzneimittel-Codex durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind nach den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung zu dokumentieren. Die Pflege und Reinigung der im Laboratorium vorhandenen Geräte gehören zur Unterweisung. Die Prüfung der Fertigarzneimittel in der Apotheke soll durchgeführt und dokumentiert werden.

1.4. Rechtsvorschriften

Es empfiehlt sich, den Famuli eine allgemeine Einführung über die Rechtsvorschriften, die den Beruf Apotheker:in und das Arzneimittel betreffen, zu geben. Es sollte die Möglichkeit bestehen, ausgewählte Gebiete aus der Apothekenbetriebsordnung, die zur Praxis Bezug haben, kennen zu lernen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind in der Apotheke vorhanden. Aufgabe der Famulatur kann nicht sein, die Famuli umfassend über die im Apotheken- und Arzneimittelrecht gültigen Vorschriften zu unterweisen.

1.5. Terminologie

Die Famuli sollten die Fachausdrücke für die Gerätschaften, die Arbeitsvorgänge der Apotheke und die Bezeichnungen auf Standgefäßen kennen lernen. Grundzüge der pharmazeutischen Terminologie können mit Hilfe eines entsprechenden Lehrbuches erarbeitet werden.

2. Pharmazeutische Industrie oder Arzneimitteluntersuchungsstellen

Sinn einer Famulatur in diesen Berufsfeldern kann nur sein, den Famuli einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten zu geben, die der Beruf Apotheker:in ermöglicht. Je nach Größe des Betriebes werden die Anzahl der Abteilungen und ihr Gewicht unterschiedlich sein. Die Famuli sollten möglichst in mehreren dieser Abteilungen Einblick und die Gelegenheit erhalten, sich im persönlichen Gespräch über die Tätigkeit anderer Abteilungen zu informieren.

Famulatur im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, vier Wochen der Famulatur in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abzuleisten, sofern es sich um vergleichbare Einrichtungen handelt. Eine Ableistung der Famulatur in Staaten außerhalb der Europäischen Union ist nicht möglich. Vor Beginn des Auslandsaufenthaltes sollte dieser mit dem zuständigen Landesprüfungsamt (Tel. 0711 90439215; Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-apotheker/seiten/abschnitt-01/>) abgesprochen werden.

Kontakt:

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Villastr. 1
70190 Stuttgart
Telefon 0711 99347-0
Telefax 0711 99347-43
www.lak-bw.de
info@lak-bw.de

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 800709
70507 Stuttgart
Tel: 0711 904 39215
Fax: 0711 782851 39215
E-Mail Rita.Marschall@rps.bwl.de
Internet <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/ausbildung-apotheker/>